

(5) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 31.

(6) Waren in einer Freigutverwendung können zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Waren in einer Freigutverwendung durch Anschreibung in eine aktive Veredelung, eine Umwandlung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten oder — im Falle des Absatzes 2 — des anderen Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich. Entsteht bei oder nach einer neuen Zollbehandlung eine Zollsuld, so wird Absatz 4 Satz 1 angewendet. Die Zollstelle kann jedoch, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können, vor der jeweiligen Zollbehandlung die für diese in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen ganz oder teilweise als maßgebend anerkennen.

(7) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absätze 2, 4 und 6 gelten nur, soweit in der Verordnung über das System der Zollbefreiungen nichts anderes vorgesehen ist.

§34

Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Die Regierung kann durch Verordnung festlegen, daß der Zoll für Waren, die nachweislich nicht in die Wirtschaft des Zollgebiets eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet wird.

Abschnitt 2

Zollbehandlung ohne Abfertigung

§35

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, hat der Zollbeteiligte unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, finden Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen Verkehr anzuschreiben. Eine Anschreibung zum Übergang in einen Zollgutversand oder in eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder in einem Zollverschlußlager ist ausgeschlossen. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich; für sie gelten die Vorschriften über die Aufzeichnung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2) entsprechend.

(2) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung oder einer bleibenden Zollgutverwendung angeschrieben, so entsteht damit eine Zollsuld, durch Anschreibung zu einer Verwendung jedoch nur, soweit bei entsprechender Abfertigung Zoll zu erheben wäre. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Regelungen zur Fälligkeit der Zollsuld und zum Zollschuldner ergeben sich aus den Verordnungen über die Zollsuld und über die zur Erfüllung einer Zollsuld verpflichteten Personen.

(3) Die Zollstelle kann Zollgut, das der Zollbeteiligte an den von ihr bestimmten Ort gebracht hat, darauf prüfen, ob es von der Gestellung befreit und ob es ordnungsgemäß angeschrieben worden ist § 17 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Zollbeteiligte hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 5 gelten sinngemäß.

Kapitel IV

Versand

§36

- (1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut.
- (2) Im Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden.
- (3) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu gestellen.
- (4) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten am Versand nicht erkennbar ist.

Kapitel V

Zollgutlagerung

§37

Arten der Zollgutlagerung

- (1) Der Lagerung von Zollgut dienen
 1. öffentliche Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),
 2. private Zollager
 - a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
 - b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).
- (2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.
- (3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.
- (4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

§38

öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

- (1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.
- (2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.
- (3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.
- (4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

§39

Private Zollager

- (1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Bedürfnis besteht,